

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2014/2015**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Mittagessen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause ausreichend Essen bekommen. Es soll für jeden bezahlbar sein und Unterstützung für arme Familien geben.

Zum Leistungskatalog schulischer Ganztagesangebote gehört das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung. Es besteht bereits die Möglichkeit, dass sozial schwache Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt werden. Die Schulen können sich außerdem an die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (www.schulverpflegung.bayern.de) wenden. Diese berät Schulen, wie eine gesundheitsförderliche, breit akzeptierte und gleichwohl wirtschaftliche Verpflegung angeboten werden kann.

I.2 Kurztests statt Stegreifaufgaben

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass unangekündigte Stegreifaufgaben in allen Schularten abgeschafft werden und durch angesagte Kurztests ersetzt werden.

In den Schulordnungen sind sogenannte kleine Leistungsnachweise definiert. Zu den schriftlichen kleinen Leistungsnachweisen zählen neben Stegreifaufgaben, die geeignet sein können, die Schüler zum kontinuierlichen Lernen anzuhalten, auch Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests sowie weitere Formen. Bereits jetzt sind folglich angekündigte kleine Leistungsnachweise möglich. Welche kleinen Leistungsnachweise durchgeführt werden, entscheidet die Schule beziehungsweise die Lehrkraft. Das Staatsministerium ist bestrebt, den Schulen wie auch der einzelnen Lehrkraft diesen Gestaltungsspielraum zu belassen, damit sie vor Ort situationsgerecht die geeigneten pädagogischen Entscheidungen treffen können.

I.3 Änderung Art. 56 Abs. 5 BayEUG

Die Landes Schülerkonferenz fordert, dass Art. 56 Abs. 5 BayEUG folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird:

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium [vorübergehend] bis zum Ende des Schultages des Schülers einbehalten werden.

Nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayEUG sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Nach Art. 53 Abs. 5 Satz 3 BayEUG kann bei Zuwiderhandlung ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

In Bezug auf die Dauer des Einbehaltens eines Mobilfunktelefons hat sich das Staatsministerium bewusst für die Formulierung „vorübergehend“ entschieden. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber eine zweckmäßige Lösung im Einzelfall ermöglichen will. Die Dauer des Einbehaltens liegt damit im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft beziehungsweise der Schule, die unter Beachtung der situations- und persönlichkeitsbedingten Umstände, der pädagogischen Wirksamkeit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entscheidet. Dabei hat die Schule auch zu berücksichtigen, dass die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum darstellt. Die mehrtägige Einbehaltung eines Handys wird mit Blick auf die Eigentumsgarantie und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allenfalls in begründeten Ausnahmefällen für rechtlich vertretbar erachtet. Eine Einbehaltung bis zum Ende des betreffenden Schultages stellt aus rechtlicher Sicht die Regel dar.

I.4 Prävention von Arbeitsschäden

Die Landes Schülerkonferenz beantragt, dass präventive Gesundheitsförderung in den Sport- bzw. Regelunterricht aufgenommen wird, damit die Schüler sich auf das oftmals körperlich anstrengende Berufsleben vorbereiten können, um Gesundheitsschäden vorzubeugen.

Die Schule hat im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die Chance, durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Einstellungen, Werthaltungen und Gewohnheiten präventiv einzuwirken. Der Sportunterricht hat die Aufgabe, Freude und Interesse an der Vielfalt sportlicher Bewegungsformen sowie das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Aktivität zu wecken, zu fördern und zu erhalten. Im einzigen Bewegungsfach des schulischen Fächerkanons wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich handelnd und reflektierend mit ihrem Körper auseinander zu setzen und anhand vielfältiger Bewegungserfahrungen die eigene körperliche Bewegungs- und Leistungsfähigkeit zu erleben, zu entwickeln, ein- und wertzuschätzen. Sie gewöhnen sich auf diesem Weg an eine ganzheitlich-gesundheitsorientierte Lebensweise mit sinnvoller und regelmäßiger sportlicher Betätigung. Zudem reflektieren sie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und erwerben die Kompetenz, Trends und Sportkonzepte zu beurteilen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt und motiviert, sich in ihrer Schulzeit und darüber hinaus sinnvoll und selbstständig sportlich zu betätigen. Insbesondere im Sportunterricht besteht die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenverantwortlichen, gesundheitsorientierten Lebensweise hinzuführen, in der die bewusste Wahrnehmung und weitgehende Vermeidung von Risikofaktoren bzw. deren Kompensation ein wichtiger Bestandteil ist.

So weisen die Fachlehrpläne Sport für die bayerischen Schulen einen eigenen Lernbereich Gesundheit (und Fitness) aus. Dieser Lernbereich ist für den Sportunterricht besonders wichtig, da ein gesundheitsorientierter Sport einen wesentlichen Beitrag zur Gewöhnung an eine gesunde Lebensführung leisten kann. Das zugrundeliegende Gesundheitsverständnis umfasst physische, psychische, soziale und ökologische Aspekte. Dazu gehören in einem gesundheitserzieherisch orientierten Sportunterricht vor allem auch die Aneignung grundlegender Kenntnisse, gesundheitsorientierte Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraftausdauer und Beweglichkeit, die Entwicklung von Körperbewusstsein, die Wertschätzung des eigenen Körpers und Entspannungsfähigkeit.

Im Lernbereich Gesundheit (und Fitness) erwerben die Schülerinnen und Schüler wesentliche Grundlagen gesundheitsorientierter sportlicher Betätigung und erkennen dabei deren Bedeutung für eine gesunde Lebensführung. Neben der Verbesserung

ihrer gesundheitsrelevanten Fitness wird auf die Entwicklung von Körperbewusstsein und die Übernahme von Verantwortung für den eigenen Körper Wert gelegt.

Fazit: Der Forderung der Landesschülerkonferenz wird bereits Rechnung getragen.

I.5 Ethikunterricht

Die LSK fordert, dass möglichst bald auch für Lehrkräfte, die Ethik unterrichten, Staatsexamina Voraussetzung werden.

Ethik ist ein vergleichsweise junges Unterrichtsfach. Noch in den 1970er Jahren wurde der Ethikunterricht in Bayern gemäß Art. 137 Abs. 2 BV zunächst nur vereinzelt eingerichtet, da nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet waren.

Im Zuge steigender Schülerzahlen wurde in den 1980er Jahren mit dem sog. „Dillinger Zertifikat“ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen eine bis heute bewährte Maßnahme der strukturierten und qualifizierenden Weiterbildung in Form von mehrwöchigen Lehrgängen geschaffen. Eingang in die universitäre Lehrerbildung hat das Fach Ethik dann mit der Änderung der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) im Jahr 2002 gefunden, durch die es für alle Schularten als Erweiterungsfach etabliert wurde. Es stehen jedoch noch nicht ausreichend Absolventen zur Verfügung, obwohl zum Beispiel im Bereich des Gymnasiums die Absolventenzahlen der Erweiterungsprüfung derzeit stark ansteigend sind. Auf Grund der momentan geringen Einstellungsquote erhalten zudem nur wenige Bewerberinnen und Bewerber eine Planstelle. Deshalb wird in näherer Zukunft das Staatsexamen nicht Voraussetzung für die Übernahme von Ethikunterricht sein können. Ansonsten müsste an vielen Schulen der Ethikunterricht entfallen.

Um die Zahl der Lehrkräfte mit Erster Staatsprüfung im Fach Philosophie/Ethik zum Beispiel im Bereich des Gymnasiums spürbar zu erhöhen, werden derzeit Gespräche mit Universitäten und Lehrerfortbildungseinrichtungen mit dem Ziel geführt, Lehrgänge einzurichten, die es Lehrkräften ermöglichen, diese Staatsprüfung nachträglich abzulegen.

I.6 Konstruktives Misstrauensvotum gegen Klassen- und Schülersprecher

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Klassen- und Schülersprecher durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden können. Die Entscheidung soll bei dem Gremium liegen, das ursprünglich gewählt hat (Klasse, KSV, alle Schüler / Urwahl). Zur Absetzung soll eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein.

Begründung: Nach der aktuellen Rechtslage (BayEUG/GSO) ist die Absetzung eines unzuverlässigen oder dem Amt nicht würdigen Klassen- oder Schülersprechers nicht möglich. Dies sollte ermöglicht werden, damit die Ämter gemäß ihrer Bedeutung besetzt und ausgeübt werden können.

Die Prüfung dieses Antrags ist noch nicht abgeschlossen.

II. Gymnasium**II.1 Einsetzung von Referendaren in der Oberstufe**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Referendare zu Zwecken einer kontinuierlichen Abiturvorbereitung nicht in der 12. Jahrgangsstufe eingesetzt werden sollen.

Im Sinne einer vollumfänglichen Ausbildung für den gymnasialen Lehrberuf schreibt die gymnasiale Ausbildungsordnung für jede Studienreferendarin/jeden Studienreferendar den Einsatz sowohl in Unter-, Mittel- als auch Oberstufe vor; insbesondere muss jede Studienreferendarin/jeder Studienreferendar in jeder Stufe eine Prüfungslehrprobe ablegen. Aus diesem Grund ist der Einsatz auch in der Qualifikationsphase der Oberstufe erforderlich.

Ein Einsatz in der Q12 erfolgt allerdings bereits jetzt nur in vergleichsweise wenigen Fällen, in den meisten Fällen ist die Q11 betroffen. Insbesondere an Seminarschulen ist der Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren auch in der Q12 aus organisatorischen Gründen bisweilen unvermeidlich. Insgesamt betrachtet ist der Anteil der von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren erteilten Unterrichtsstunden in der Oberstufe jedoch sehr gering, so dass eine kontinuierliche Abiturvorbereitung ohne Lehrerwechsel in der Jahrgangsstufe 12 somit auch mit der derzeitigen Regelung in den allermeisten Fällen garantiert werden kann.

II.2 MittelstufePLUS

Die Landesschülerkonferenz wünscht für jeden Schüler die Wahlfreiheit, das Angebot der MittelstufePLUS anzunehmen. Es kann nicht sein, dass die Entscheidung über seinen „pädagogischen Bedarf“ statt beim Schüler selbst bei Gremien liegt, die nach vorgefertigten Mustern handeln müssen. Zudem sieht die Landesschülerkonferenz Probleme bei der Umsetzung der MittelstufePLUS im ländlichen Raum und an kleineren Schulen, da eine zufrieden stellende Klassenaufteilung nicht unbedingt gewährleistet werden kann.

Des Weiteren kritisiert die Landesschülerkonferenz den Mangel an Information von Seiten des Kultusministeriums, nach welchen Bedingungen man denn die flexible Mittelstufe nutzen dürfte, wenn man es will. Eine objektive Einschätzung des pädagogischen Bedarfs ist nur über Noten möglich. Allerdings ist dies allein nach der Überzeugung der Schülervertreter kein geeigneter Richtwert für die Erfassung des individuellen Bedarfs nach einem zusätzlichen Schuljahr. Außerschulisches Engagement beispielsweise kann nicht objektiv kategorisiert werden.

In den vergangenen Jahren gab es nach Ansicht des Landesschülerrats sehr wenig konkrete Aufklärungsarbeit an den Gymnasien über die Gesamtheit der möglichen Bildungswege (z. B. Flexijahr). Der Landesschülerrat wünscht, dass dies verbessert wird.

Die Entscheidung für das Konzept „Mittelstufe PLUS“ wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung des Gymnasiums im vergangenen Jahr getroffen, in den unter anderem auch die Schülervertreter einbezogen waren. Die „Mittelstufe PLUS“ selbst ist Teil des pädagogisch ausgerichteten Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung des Gymnasiums.

Die „Mittelstufe Plus“ bietet künftig neben bestehenden Angeboten wie dem Flexibilisierungsjahr oder rhythmisierten Ganztagszügen die Möglichkeit, die Mittelstufe in einem eigenen Klassenverband statt in drei in vier Jahren zu durchlaufen. Die „Mittelstufe PLUS“ richtet sich dabei an alle Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint. Der pädagogische Bedarf orientiert sich dabei nicht ausschließlich am Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Dieser lässt sich auch durch die Förderung besonderer Begabungen, durch persönliche Vorhaben wie einem Auslandsaufenthalt bzw. durch inner- oder außerschulisches, sportliches oder musikalisches Engagement begründen. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern ein derartiger pädagogischer Bedarf besteht, wird im Rahmen der zweijährigen Pilotphase ab dem kommenden Schuljahr 2015/2016 an bayernweit 47 Schulen ergebnisoffen ermittelt. Über das Konzept „Mittelstufe PLUS“

werden die Schülerinnen und Schüler und die Eltern an den ausgewählten Pilotschulen umfassend informiert. Zudem können Informationen über die „Mittelstufe PLUS“ auf der Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden (<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3424/kultusminister-spaenle-erklaert-die-mittelstufe-plus.html>).

Ein weiteres Ziel der Pilotphase ist zu ermitteln, welche Formen der schulorganisatorischen Umsetzung sich bewähren. Dabei wird ein Fokus auch auf der Frage der Klassenbildung an kleineren Gymnasien liegen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Mischklassen mit dem Regelzug zu bilden, weshalb die „Mittelstufe PLUS“ auch an kleineren Schulen umgesetzt werden kann.

Die Ergebnisse der zweijährigen Pilotphase werden im Hinblick auf die Einschätzung des pädagogischen Bedarfs und die schulorganisatorische Umsetzbarkeit bei einer möglichen landesweiten Einführung der „Mittelstufe PLUS“ Berücksichtigung finden.

III. Mittelschulen

III.1 Projekt „Respekt“

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass an den Mittelschulen das „Projekt Respekt“ wiederkehrend in die Unterrichtsgestaltung aufgenommen wird.

Begründung: Immer öfter wird man mit respektlosem Umgang in der Schule, auf der Straße oder zu Hause konfrontiert. Die Schüler stammen aus verschiedenen Familienverhältnissen, Gemeinden, Religionen, ja sogar Ländern. Hier sind Konfrontationen vorhersehbar. Daher ist zur Vermeidung von Eskalationen gegenseitiger Respekt unumgänglich.

Ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang von allen Beteiligten an der Schule ist die Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen und Zusammenleben. Neben der positiven Auswirkung auf Unterricht und Schulleben erfahren die Kinder und Jugendlichen die „Grundregeln“ einer Gesellschaft. Die bayerischen Schulen erfüllen einen ganzheitlich orientierten Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. Art. 131 der Bayerischen Verfassung und Art. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen), der sich als umfassende Vorbereitung auf das Leben eines Erwachsenen in der Gesellschaft und der Berufs- und Arbeitswelt versteht. Dies schließt auch den respektvollen Umgang miteinander ein.

Diesen Erziehungsauftrag setzt jede Mittelschule im Rahmen von Unterrichtsfächern und im Schulleben um. Viele Fächer, darunter Deutsch, Religionslehre, Ethik sowie

Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, beschäftigen sich über alle Jahrgangsstufen hinweg mit dem Themenfeld „Respektvoller Umgang miteinander“. Zudem wird auch das Schulleben aktiv gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei einbezogen werden und partizipieren; das Wir-Gefühl soll dadurch gestärkt werden. Im täglichen Zusammenleben an der Schule liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte, das Zusammenleben nach den vereinbarten Regeln vorzuleben und deren Einhaltung von den Schülerinnen und Schülern einzufordern.

Die Vermittlung von Sozial- und Alltagskompetenzen - dazu gehört auch der respektvolle Umgang miteinander - kann zudem durch außerunterrichtliche Angebote und Initiativen gestärkt werden, wie z. B. durch Wettbewerbe. Hier ist der Wettbewerb des Landesschülerrats mit dem Motto „Lebe Schule Respektvoll - Schüler für Menschenwürde und Toleranz“ als hervorragendes Beispiel zu nennen. Schulen können auch mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten, z. B. mit der Jugendarbeit. Zudem gibt es zahlreiche Angebote, wie Sport- und Musik-AGs, Theatergruppen oder die Schülermitverantwortung (SMV), in denen der respektvolle Umgang gleichsam „nebenbei“ erlernt und eingeübt wird.

Fazit: Die bayerischen Mittelschulen haben den Gestaltungsfreiraum, eigenverantwortlich ein Gesamtkonzept zu entwickeln, um die Vermittlung von Sozial- und Alltagskompetenzen in der Schule und im Unterricht zu stärken und dabei bestmöglich die spezifischen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.

III.2 Verpflichtende Einführung von Intensivierungsstunden im Fach Englisch

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass in den Mittelschulen in den 9. und 10. Klassen mehr Englischstunden vorgeschrieben werden. Momentan sind offiziell nur drei Stunden Englisch vorgesehen, was als zu wenig empfunden wird.

Infolge einer immer stärkeren kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verflechtung der Länder Europas und der Welt haben Fremdsprachenkenntnisse eine große Bedeutung. Die englische Sprache spielt dabei wegen ihrer weltweiten Verbreitung als Mittel der Verständigung eine wichtige Rolle. Deshalb kommt dem Fach Englisch in der Mittelschule ein besonderer Stellenwert zu. Englisch ist Pflichtfach und mit insgesamt 22 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 ausgestattet.

Zentraler Schwerpunkt im Unterricht der bayerischen Mittelschule ist aber auch die Berufsorientierung. Die Chancen der Schülerinnen und Schüler auf dem Ausbil-

dungsmarkt erhöhen sich, wenn sie - neben einem guten Schulabschluss - bereits praktische Erfahrungen und eine gezielte berufliche Orientierung vorweisen können. Unter Berücksichtigung aller Überlegungen für das Profil der Mittelschule (Mittlere-Reife-Zug, Berufsorientierung, Soziales Lernen, Ganztagsangebote) wurde die Stundentafel für die bayerische Mittelschule erstellt und mit den Vertretern der Universitäten, der Lehrer- und Elternverbände und auch der Wirtschaft abgestimmt.

Im Mittlere-Reife-Zug wird das Fach Englisch in Jahrgangsstufe 10 mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Dies zeigt die Bedeutung des Faches für den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule.

Der Vorschlag, ein zusätzliches Angebot (z. B. Intensivierungsstunden oder eine Arbeitsgemeinschaft) im Fach Englisch für interessierte Schülerinnen und Schüler einzuführen, kann der Schule von der SMV unterbreitet werden (z. B. im Schulforum).

Die Schule prüft, ob die Möglichkeit besteht und genügend Interessenten vorhanden sind. Über die tatsächliche Einrichtung entscheiden die Schulen vor Ort selbst.

IV. Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS)

Wiedereinführung der Benutzung von Tierblut

Die Landeschülerkonferenz plädiert dafür, dass die Benutzung von Tierblut in der Ausbildung zum Medizinischen Fachangestellten wieder eingeführt wird.

Im März 2014 wurde aus gegebenem Anlass in einem Schreiben des Kultusministeriums (StMBW) festgehalten, dass im Rahmen des Berufsschulunterrichts der medizinischen Fachangestellten weder kapillare Blutentnahmen noch Blutanalysen durchzuführen sind. Die Entscheidung des StMBW wurde aus folgenden Erwägungen heraus getroffen:

- Im aktuell gültigen Lehrplan sind weder die Blutabnahme noch die Blutanalyse enthalten.
- Dagegen sind die Inhalte in der Ausbildungsordnung verankert. Die praktische Unterweisung der Auszubildenden in diesen Aufgabenfeldern ist somit Aufgabe der jeweiligen Arztpraxen. Eine Doppelung von Inhalten im Lehrplan und der Ausbildungsordnung ist nicht vorgesehen. (Eine Abstimmung der Lerninhalte erfolgte auf Bundesebene.)
- Das StMBW kann den Berufsschulen aus Gründen der Konnexität keine Aufgaben übertragen, die sich eindeutig in der Zuständigkeit des dualen Partners befinden.

den. Deshalb können weder Empfehlungen an die Schulen ausgesprochen noch kann die Entscheidung in die Hand der jeweiligen Schule gelegt werden, da dies auch zu einer regionalen Ungleichbehandlung in der Ausbildung führen würde.

- Die Lehrkräfte der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaften, die zunehmend im fachlichen Unterricht der medizinischen Fachangestellten eingesetzt sind, sind nicht ausgebildet, Inhalte des Labors oder die Blutentnahme praktisch fachgerecht durchzuführen. Es würde zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler führen, wenn an manchen Standorten nebenberuflich eingesetzte Ärzte und an anderen Gesundheitslehrer unterrichten.
- Zudem entsprechen Labore zum Teil nicht der geforderten Schutzstufe für den Umgang mit Blut.

In dieser Angelegenheit fand bereits ein Gespräch des StMBW mit der Landesärztekammer statt, mit folgendem Ergebnis:

- Die Landesärztekammer erkennt vollumfänglich an, dass die Ärzte als dualer Partner für die praktische Unterweisung der Auszubildenden in den angesprochenen Bereichen zuständig sind.
- Von Seiten der Landesärztekammer wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Facharztpraxen Blutuntersuchungen nicht vermittelt werden können, weil diese dort nicht durchgeführt werden. In solchen Fällen ist § 27 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu beachten. Dort heißt es: „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“
- Das StMBW hat der Landesärztekammer seine Unterstützung zugesagt, falls diese und die ärztlichen Kreisverbände eine überbetriebliche Unterweisung dieser Lerninhalte anbieten möchten. Die Landesärztekammer prüft diesen Vorschlag derzeit.

V. Fachoberschule/Berufsoberschule

Änderung § 73 Abs. 1 Nr. 5 FOBOSO Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass § 73 Abs. 1 FOBOSO folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird:

[5. durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.]

neu:

6. durch Sprachzertifikate, welche nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen ein Sprachniveau von B1 oder höher in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch.

Die gegenwärtige Regelung nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache u. a. durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Ausbildung nachgewiesen werden können. Auf einem schulischen Zertifikat wird bestanden, damit für alle Möglichkeiten des Nachweises ein vergleichbarer Maßstab gegeben ist. Durch die Vielzahl privater Sprachzertifikatsanbieter wäre dies kaum mehr zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird die in der Fremdsprache erbrachte Leistung auch auf dem von der Schule ausgestellten Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen und fließt in die für den Hochschulzugang relevante Notendurchschnittsberechnung ein.

VI. Förderschulen

Mehr Englischstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den Förderschulen das Angebot an Englischunterricht erhöht wird. Die Anzahl der Wochenstunden reicht derzeit nicht aus, um fundierte Englischkenntnisse zu erlangen.

In einer in immer größerem Maße durch Globalisierung geprägten Gesellschaft sind Kenntnisse im Fach Englisch sicherlich auch für Schüler der Förderschulen von zunehmender Bedeutung. Jedoch gilt es, bei der Zuweisung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das Fach Englisch den Bildungsauftrag der Förderschulen insgesamt zu betrachten und eine ausgewogene Balance zwischen den verschiedenen Anforderungen von Schule, Beruf und Lebenspraxis zu erreichen. Englischunterricht kann nur im Rahmen der abgestimmten Stundentafel und der dabei festgelegten Anzahl der Wochenstunden erteilt werden. Darüber hinaus kann derzeit leider keine Ausweitung erfolgen.